

(III) Besteht der begründete Verdacht einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs, ohne daß ein strenger Nachweis möglich wäre, so kann der Vorsitzende anordnen, daß der Beschuldigte in dem betreffenden Fach die schriftliche Prüfung mit neuen Aufgaben wiederholt.

§ 3. Prüfungszeugnis.

(I) Wer für befähigt erklärt wird, bekommt ein Prüfungszeugnis, das die Zeugnisse in den einzelnen Fächern sowie ein Gesamtzeugnis über die Befähigungsstufe enthält und den Inhabern auf dem Dienstweg zugeht.

(II) Die Befähigungsstufen werden bezeichnet durch die Klassen

I = vorzüglich,

II a = sehr gut,

II b = gut,

III a = befriedigend,

III b = genügend.

(III) Wer den untersten Gesamtdurchschnitt nicht erreicht oder wer in der Befähigkeit, in der Pädagogik, in der deutschen Sprache oder in zweien unter den Fächern Religion, Geschichte und Arithmetik Ungenügendes leistet, hat die Prüfung nicht bestanden.

(IV) Die Namen der für befähigt erklärten Teilnehmer werden amtlich bekanntgegeben.

(V) Den nicht für befähigt Erklärten werden auf Ansuchen die in den einzelnen Fächern erworbenen Zeugnisse mitgeteilt. Erfolgt diese Mitteilung schriftlich, so wird dabei das ungenügende Gesamtergebnis der Prüfung vermerkt.

§ 4. Verschiebung der Prüfung.

Die zuständige Oberschulbehörde kann die Bewerber auf die nächste ordnungsmäßige Prüfung verweisen, wenn sich zu einer Prüfung nicht die genügende Zahl zulassungsfähiger Teilnehmer gemeldet hat.